

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0010(3)
gel. VB zur öAnh am 25.04.2018 -
Doppelverbeitragung
19.04.2018



Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten -
Doppelverbeitragungen abschaffen

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 – 9210580300
Telefax: 030 – 9210580310
e-mail: gesundheitspolitik@vdk.de

Berlin, den 19. April 2018

Zum Ziel des Antrages und der Maßnahme seiner Umsetzung

Die Fraktion Die LINKE möchte die doppelte Beitragszahlung auf Direktversicherungen und Betriebsrenten in der Anspar- und Auszahlungsphase beenden bzw. abschaffen. Sollten bereits während der Ansparphase Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sein, dürfen in der Auszahlungsphase bzw. für die Kapitalabfindung keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr fällig werden.

Zur Umsetzung des Ziels soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz wurde 2004 die Beitragspflicht von Rentnern zur gesetzlichen Krankenkasse geändert. Auf Direktversicherungen und weitere Versorgungsbezüge wurde der volle Beitragssatz fällig. Direktversicherungen, die als Einmalbetrag ausgezahlt wurden, waren nicht mehr beitragsfrei.

Dies führte zu starker Kritik der Mitglieder des Sozialverbandes VdK, die auf diese Alterseinkünfte vertraut hatten. Der VdK hat mehrere Musterstreitverfahren dazu geführt.

Neben der Frage des Vertrauensschutzes gibt es Fallkonstellationen bei denen es durch die Gesetzesänderung zu einer doppelten Verbeitragung kommt. Insbesondere Arbeitnehmer, die vor 2004 die Direktversicherungsprämien aus ihrem sozialversicherungspflichtigen Gehalt bezahlt haben, werden seither in der Auszahlungsphase noch einmal belastet.

Der VdK hat dazu ein Musterstreitverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht geführt. Dieses hält die Doppelverbeitragung nicht für verfassungswidrig (1 BvR 739/08).

Auch wenn die Doppelverbeitragung von Direktversicherungen nicht verfassungswidrig ist, so sorgt sie doch für Ungerechtigkeiten. Während das Bundesverfassungsgericht nur Grundrechtsverstöße prüft, obliegt es dem Deutschen Bundestag die soziale Gerechtigkeit zu wahren.

Der Sozialverband VdK unterstützt das grundsätzliche Prinzip, dass Beiträge zur Sozialversicherung nur einmal zu bezahlen sind.

Der VdK fordert daher für die relativ kleine Personengruppe, die auf die Einzahlungen zur Direktversicherung und Betriebsrenten bereits Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt haben, eine Ausnahme von der Verbeitragung der Versorgungsbezüge in der Auszahlungsphase.